
IX. Bekanntmachung der Abteilung Umwelt und Forsten

Die Stadtverwaltung Speyer gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur erstmaligen Herstellung einer Anlage der Firma Messer Industriegase GmbH, Messer-PI. 1, 65812 Bad Soden, durch Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von Sauerstoff mit einer Lagerkapazität von mehr als 200 t eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.



Stadt Speyer
110/Mü

Amtsblatt 29.03.2019

Die gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen

Genehmigungsverfahrens erfolgte standortbezogene Vorprüfung i.S.d. §§ 5, 7 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den Schutzkriterien von Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG vorliegen. Auf schützenswerten Bereichen entstehen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien kann das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 BImSchG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Dafür sprechen folgende Gründe:

Das Vorhaben wird auf einer bestehenden, bisher un bebauten Teilfläche eines Betriebsgeländes im Industriegebiet verwirklicht.

Unter Einhaltung der Sicherheitspflichten und der Erfüllung des Standes der Sicherheitstechnik hat das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf Menschen, Luft, Grundwasser, Abwasser und Boden. Die Maßnahmen und Einrichtungen zur Verhinderung von Störfällen erfüllen die Anforderungen der Störfallverordnung.

Das Vorhaben liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet gem. § 76 Wasserhaushalts-gesetz. Durch die bauliche Auslegung der Anlage sowie organisatorische Maßnahmen ist die Anlage ausreichend vor Hochwasser geschützt.

Das angrenzende Natura 2000-Gebiet ist nicht erheblich betroffen. Bis zur Beendigung der Erdarbeiten erfolgt eine lückenlose ökologische Bauüberwachung. Die geplante Anlage liegt nicht innerhalb des Sicherheitsabstandes zu einem Betriebsbereich, der nach Störfallrecht zu beurteilen ist.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

FB 2-250
